

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (FPO SP-SOP 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 52

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) Sonderpädagogische Psychologie (SP) im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge und Schwerpunkte

(1) Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sind in diesem Studiengang die sonderpädagogischen Fachrichtungen fortzusetzen, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. Neben diesen beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Teilstudiengängen) wird der Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie studiert. Der vierte Teilstudiengang ist das Unterrichtsfach, das ebenfalls bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde.

(2) Im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie wird derselbe Schwerpunkt gewählt wie in den anderen drei Teilstudiengängen, nämlich entweder „Primarstufe“ oder „Sekundarstufe“.

§ 3 Studienziel

(1) Absolventinnen und Absolventen haben pädagogisch-psychologisches Wissen zu Merkmalen, Entstehungsmodellen und schulisch relevanten Präventions- und Interventionsaspekten bei psychischen Auffälligkeiten von Kindern erworben.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auffälliges Verhalten und Erleben zu identifizieren, für betroffene Kinder und Eltern individuell psychologisch fundierte Empfehlungen zu entwickeln und sie entsprechend zu beraten.

(3) Entwickelt wurden weiterhin Kompetenzen in der Anwendung empirisch bewährter und psychologisch fundierter Methoden zur schulischen Prävention von psychischen Auffälligkeiten.

(4) Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten zur erfolgreichen Gestaltung pädagogischer Kooperationssituationen in inklusiven Arbeitssettings.

(5) Absolventinnen und Absolventen können sich mit den Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit konstruktiv auseinandersetzen. Sie haben Wissen über psychische Ressourcen und deren Aktivierung erworben. Sie können ihre eigenen psychischen Ressourcen aktivieren, um als sonderpädagogische Lehrkräfte auch in Belastungssituationen handlungsfähig zu bleiben.

§ 4 Studienverlauf

(1) Der Teilstudiengang wird entweder mit dem Schwerpunkt Primarstufe (mit 15 LP) oder mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe (mit 10 LP) studiert. Zusätzlich werden mit demselben Schwerpunkt eine sonderpädagogische Fachrichtung in der Studienvariante SV 1 und eine sonderpädagogische Fachrichtung in der Studienvariante SV 2 studiert.

(2) Je nachdem, mit welcher Schwerpunktsetzung (Primar- oder Sekundarstufe) SP studiert wird, wird einer der folgenden Studienverläufe empfohlen:

Schwerpunkt Primarstufe

1	MA-SP 01	SV 1	SV 2	Unterrichtsfach
2	MA-SP 02	SV 1	SV 2	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		SV 2 Unterrichtsfach
4	MA-SP 03	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)	

Schwerpunkt Sekundarstufe

1	MA-SP 01	SV 1	SV 2	Unterrichtsfach
2	MA-SP 02	SV 1	SV 2	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		SV 2 Unterrichtsfach
4	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)		Unterrichtsfach

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jeder der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-SP 01 Klinische Kinder- und Jugend- psychologie (Pflicht)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten	5
MA-SP 02 Psychologische Beratungsme- thoden (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Portfolio Umfang: 20-25 Seiten	5
MA-SP 03 Psychische Gesundheit an Schu- len (Pflicht im Schwerpunkt Primar- stufe)	1 S: 2 SWS	Portfolio Umfang: 20-25 Seiten	5
MA-SP 04 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Mo- nate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudien-
gangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg